

da Alemannen, Bayern und Lothringer an der Wahl des Sachsen nicht mitgewirkt hatten und sich vorerst noch abseits hielten. Von einer so schwachen Ausgangsposition ausgehend mußte Heinrich zunächst vor allem daran gelegen sein, überhaupt als König anerkannt zu werden, wozu er sich zu Kompromissen genötigt sah. Als erstes gelang 919/20 der Ausgleich mit dem Alemannen Burchard, der sich Heinrich mit allen seinen Besitzungen unterwarf, dafür aber fortan im Südwesten des Reichs eine Führungsposition einnahm, die nicht nur seiner eigenen Rangerhöhung diene, sondern durch das Bündnis mit diesem neuartigen Machtfaktor auch die Position des Herrschers in der königsfernen Provinz Alemannien stärkte¹²⁰.

Als nächstes wandte sich Heinrich nach Bayern, wo er aber zunächst auf Arnulfs Gegenwehr stieß und ihn in Regensburg belagern mußte. Erst als Arnulf einsah – so Widukind und Liutprand übereinstimmend –, daß sein Widerstand aussichtslos war, zog er vor die Stadt und unterwarf sich dem König. Dabei wurde – laut Liutprand unter Einbeziehung der bayerischen Großen – ein Abkommen getroffen, das Arnulf die Verfügung über den Besitz der Bischofskirchen und das Recht zur Einsetzung von Bischöfen gewährte¹²¹. Im Ergebnis hatte Arnulf also das Königtum Heinrichs anerkennen müssen, war dafür aber von diesem in seiner Führungsposition, die man jetzt ohne weiteres als (auch inhaltlich bestimmte) herzogliche Stellung bezeichnen kann, bestätigt worden, die Usurpation königlicher Rechte war nachträglich legitimiert. Der Kompromiß diente dem beiderseitigen Vorteil, doch betont Liutprand die Unterordnung Arnulfs unter den König, indem er ihn als dessen Vasall bezeichnet, während Widukind ihm den Ehrentitel eines *amicus regis* zuerkennt, womit das bei dieser Gelegenheit geschlossene Bündnis zwischen den beiden Partnern beschrieben wird¹²². Vielleicht war schon der Feldzug Arnulfs nach

120) Vgl. neuerdings v. a. BRÜHL, Deutschland (wie Anm. 7) S. 424 ff.; BECHER, Rex (wie Anm. 21) S. 211 ff.

121) Widukind I 27 (wie Anm. 49) S. 39 f.; Liutprand, Antapodosis II 21–23 (wie Anm. 23) S. 47 ff. bzw. S. 44 ff.

122) Vgl. ALTHOFF, Ottonen (wie Anm. 8) S. 46 f., allgemeiner auch DERS., Das Privileg der ‚Deditio‘. Formen gütlicher Konfliktbeendigung in der mittelalterlichen Adelsgesellschaft, in: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, hg. von Otto Gerhard OEXLE und Werner PARAVICINI (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133, 1997) S. 27–52, gleichzeitig in DERS., Spielregeln (wie Anm. 52) S. 99–125. Einschränkend zum Charakter